

4139/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.09.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4185/J der Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Wie in der Anfrage angeklungen ist, fällt der Bereich Schienenfahrzeuge in die Kompetenz des BMVIT. Detailfragen zum Einsatz welcher Schienenfahrzeuge auf welchen Strecken entziehen sich daher meiner Kenntnis. Ich kann deshalb nur allgemein zur Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung durch mit Verbrennungsmotoren angetriebene Schienenfahrzeuge Stellung nehmen.

Grundsätzlich emittieren alle Verbrennungsmotoren, gleichgültig ob Diesel, Benzin, 2- oder 4-Takt, Schadstoffe wie CO, NOx, Kohlenwasserstoffe usw., die in höheren Konzentrationen nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben. Es ist daher danach zu trachten, den Schadstoffausstoß bei KFZ auf ein für die Gesundheit noch akzeptables Maß zu begrenzen. Dabei ist jedoch nicht nur auf das einzelne Fahrzeug sondern auch auf die Gesamtheit aller am Verkehr beteiligten KFZ abzustellen. Aus gesundheitspolitischer Sicht ergibt sich bei einem bestimmten Verkehrsmittel dann ein Handlungsbedarf, wenn dieses signifikante Auswirkungen auf die Gesamtmissionssituation hat.

Derzeit gibt es keine Hinweise darauf, dass der Einsatz von nicht elektrisch angetriebenen Schienenfahrzeugen maßgeblich an der durch Straßenverkehr, Industrie und Hausbrand bestimmten Gesamtmissionssituation beteiligt ist. Der in der Anfrage unter 5. enthaltene Hinweis auf das Vorhandensein von Absauganlagen in Werkstätten für Eisenbahnfahrzeuge ist diesbezüglich nicht stichhaltig, da zur Einhaltung der MAK-Werte beispielsweise auch in PKW-Werkstätten Absaugeinrichtungen notwendig sind. Ebenso ist die in der Anfrage unter 6. vorgenommene Gleichsetzung der Schadstoffbelastung in Werkstätten mit jenen in der Außenluft unzulässig, da in der Außenluft eine weitgehende Verdünnung erfolgt und keine vergleichbaren Abgaskonzentrationen vorliegen. Die Gefährdung für

Passagiere und Anrainer kann daher nicht von der allfälligen Überschreitung von MAK-Werten in Werkstätten abgeleitet werden.

Aus meiner Sicht wird man daher zunächst die Entwicklung im Auge behalten und erforderlichenfalls beim zuständigen Ressort die Schaffung entsprechender gesetzlicher Regelungen, so sie nicht ohnedies bereits geplant sind, anregen.